

an die Präsidentinnen und Präsidenten
und die Verwalterinnen und Verwalter der
katholischen Kirchgemeinden
und Kirchgemeindeverbände des
Kantons Thurgau

Weinfelden, 23. September 2023

Rundschreiben September 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Massnahmen betreffend sexuellen Missbrauch in der Kirche Schweiz

Verzicht auf Aktenvernichtung

Eine der an Medienkonferenz vorgestellten Massnahmen im Kampf gegen sexuellen Missbrauch in der Kirche Schweiz lautet, dass alle Organisationen der katholischen Kirche in der Schweiz, die Personaldossiers aufbewahren, auf die Vernichtung von Akten verzichten, die im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch, mit Grenzverletzungen oder Strafverfahren stehen – dies natürlich unter dem Vorbehalt, dass nicht staatliches Recht ausdrücklich die Vernichtung solcher Akten verlangt.

Dazu sind die kantonalkirchlichen Organisationen aufgefordert, eine Selbstverpflichtungserklärung von der Exekutive beschliessen zu lassen. Der Kirchenrat hat an seiner Sitzung vom 6. September 2023 die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung und die damit verbundenen Aufgaben beschlossen.

Somit verpflichtete sich der Kirchenrat dazu,

- a) als kantonalkirchliche Körperschaft selbst auf die Vernichtung solcher Akten zu verzichten, die in unserem Besitz sind, und dazu alle Behördenmitglieder und Mitarbeitenden, die bei mit Personalakten zu tun haben, über dieses Erfordernis in Kenntnis zu setzen,
- b) für die Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände Weisungen und Richtlinien zu erlassen, die diese dazu anhalten, keine Akten zu vernichten, die für die Dokumentation von Missbrauchsfällen und den Umgang der kirchlich Verantwortlichen mit Tätern und Täterinnen und Beschuldigten relevant sind,
- c) im Rahmen von Aus- und Weiterbildungen die für die Erstellung, Führung und Archivierung der entsprechenden Akten verantwortlichen Mitarbeitenden entsprechend zu instruieren.

Mit dem Unterzeichnen der Selbstverpflichtungserklärung verpflichtete sich die Landeskirche, in absehbarer Zeit die rechtlichen Grundlagen anzupassen oder zu schaffen, um die Kirchgemeinden zu diesen Massnahmen zu verpflichten, oder der Synode den Erlass dieser rechtlichen Grundlagen zu beantragen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass mit der Archivverordnung die Katholischen Landeskirche Thurgau bereits im Jahr 1995 die Gesetzesgrundlage betreffend der Pfarrei- und Kirchgemeinde-Archive geschaffen wurde. Mit dem Kirchenratsbeschluss vom 19. Dezember 2000 wurde der in Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv des Kantons Thurgau erarbeitete Registratur- und Archivplan in Kraft gesetzt. Dieser regelt, dass die Personalakten der dauernden Aufbewahrungspflicht unterliegen.

Es gilt nun noch abzuklären, ob es im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung noch weitere Massnahmen braucht. Sobald der Kirchenrat eine Vollzugsverordnung oder eine Checkliste erlassen hat, welche detailliert regelt, welche Dokumente in den Personalakten abgelegt werden müssen, werden wir Sie wieder informieren.

Vorerst weisen wir Sie darauf hin, dass keine Akten vernichtet oder Daten gelöscht werden dürfen, welche in irgendeiner Weise Grenzverletzungen oder mögliche Sexualstraftaten gegen Minderjährige oder Erwachsene und/oder den Umgang der kirchlich Verantwortlichen mit Tätern und Täterinnen sowie Beschuldigten dokumentieren, ausser es sei für einen bestimmten Dokumententyp oder Datensatz in den Bestimmungen der jeweils gültigen Datenschutzgesetze explizit etwas Anderes verfügt.

Weiterführende Massnahmen gefordert

Der Kirchenrat der Katholischen Landeskirche Thurgau hat die vier weitergehenden Massnahmen welche die RKZ vergangene Woche im Kampf gegen den sexuellen Missbrauch in der Kirche Schweiz formuliert hat, beraten und unterstützt diese einstimmig. Dies sind folgende Massnahmen:

- Eine externe Fachperson für die Voruntersuchung von Bischof Joseph Bonnemain gegen seine Bischofskollegen.
- Die Erweiterung der geplanten schweizweiten unabhängigen Meldestelle um eine Kontrollfunktion.
- Die Errichtung eines interdiözesanen kirchlichen Strafgerichtshofs mit Beteiligung der RKZ und unter Einbezug von Frauen, Familienleuten und Fachpersonen.
- Partnerschaftliches Leben ist Privatsache und soll – abgesehen vom Zölibat verpflichtete Personen – weder anstellungs- noch kündigungsrelevant sein.

Zudem formulierte der Kirchenrat drei weiterführende Massnahmen, welche er der RKZ mit der Bitte übergeben hat, diese ebenfalls aufzunehmen:

1. Partnerschaftliche Zusammenarbeit in der dualen Struktur, indem synodale Strukturen geschaffen werden, welche Kompetenz- und Machtverteilung zulassen.
2. Forderung nach Ausnahmen im partiellen Recht innerhalb der Kirche Schweiz hinsichtlich der Zulassung zu den Weiheämtern, dass diese nicht mehr an eine bestimmte Lebensform und Geschlecht gebunden ist.
3. Aufforderung an die Bischöfe, rechtzeitig zu erkennen, wann persönliche Konsequenzen gezogen werden müssen.

Der Kirchenrat hat die RKZ aufgefordert die weiterführenden Massnahmen zeitnaher als geplant anzugehen. Dies verbunden mit der Hoffnung, die Welle an Kirchnaustritten verringern zu können.

2. Datenschutzgesetz (DSG)

Informationen zum Datenschutzgesetz werden wir Ihnen in zu einem späteren Zeitpunkt mitteilen.

3. Kranken- und Unfalltaggeldversicherung für Kirchgemeinden Im Versicherungspool

Die AXA Versicherung hat uns darüber informiert, dass sich die Versicherungssätze per 2024 verändern werden. In der Beilage senden wir Ihnen die aktuellen Versicherungspolizen. Unter dem Punkt «Besondere Vertragsbedingungen» können Sie herauslesen, welcher Versicherungskategorie ihre Kirchgemeinde eingeteilt ist.

4. Revision der Kirchgemeinderechnungen 2022

Mit dem Schreiben vom 7. Dezember 2022 hat Andrea Maffei Ihnen zugesagt, dass die Revisionen der Kirchgemeinderechnungen 2022 im Zeitraum von Juni bis Oktober 2023 bearbeitet werden. Aufgrund des Wechsels im Quästorat kann der versprochene Termin nicht für alle Kirchgemeinden eingehalten werden. Unsere neue Quästorin, Maria Streule, wird vor dem kommenden Jahreswechsel die noch offenen Revisionen bearbeiten. Alle Verwalter und Verwalterinnen der Kirchgemeinden bei denen die Revision noch offen ist, werden gebeten die Revisions-Unterlagen der Jahresrechnung 2022 zeitnah, jedoch bis spätestens Ende Oktober 2023 einzureichen.

5. Budget 2024: Teuerungsausgleich Löhne

Für den allgemeinen Teuerungsausgleich auf die Löhne orientiert sich der Kirchenrat am Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), den das Bundesamt für Statistik ermittelt. Eine (positive) Teuerung wird in der Regel effektiv ausgeglichen. Der Ausgleich einer negativen Teuerung käme indessen einer Lohnkürzung gleich, weshalb die negative Teuerung nicht auf die Löhne umgelegt wird. Dafür wird der LIK-Stand der letzten positiven Lohnanpassung fortgetragen, bis im Verhältnis dazu wieder eine positive Teuerung resultiert.

Der LIK ist seit November 2022 um 1.59 % gestiegen (von 107 auf 108.7 Punkte). Der Stand per Ende Juni 2023 liegt leicht über dem Stand der letzten Lohnanpassung von Ende November 2022. Damals stand der Index bei 107 Punkten (Indexbasis 2005).

Im Verhältnis zur letzten Teuerungsanpassung vor einem Jahr liegt der Index in den ersten sechs Monaten um +1.7 Indexpunkte höher. Die Veränderung beträgt +1.59 %.



Gemäss § 22 der Besoldungsverordnung kann die Exekutive den Teuerungsausgleich auf die Grundbesoldungen im Rahmen des genehmigten Budgets festlegen.

Mit dem Ziel, die Kirche als Arbeitgeber attraktiv zu halten, erachtet es der Kirchenrat als wichtig, auch dieses Jahr auf die Teuerung zu reagieren. Der Kirchenrat wird im November der Synode ein Budget vorlegen, welches eine teuerungsbedingte Lohnanpassung von maximal 1.5 % vorsieht. Die Entwicklung des LIK wird in den kommenden zwei Monaten beobachtet. Anfang Dezember 2023 wird der Kirchenrat entscheiden, wie hoch der Teuerungsausgleich effektiv ausfallen wird.

Der Entscheid des Kirchenrats über die Weitergabe des Teuerungsausgleichs bei den Löhnen wird sich auf die Kirchgemeinden auswirken, da sie diesen über die Besoldungsverordnung zu übernehmen haben. Der Kirchenrat empfiehlt Ihnen daher, für das Budget 2023 eine vorläufige teuerungsbedingte Lohnanpassung von 1.5 % zu berücksichtigen.

6. «Treffpunkt» mit den Fachstellen

Die Fachstellen Kommunikation, Jugend, Religionspädagogik und Kirchliche Erwachsenenbildung laden zu einem «Treffpunkt» am **Dienstag, 24. Oktober 2023 von 19.15 bis 21.45 Uhr** ins Zentrum Franziskus ein. Der Kontakt und die Vernetzung zwischen den Mitgliedern von Kirchgemeinderäten und Fachstellen soll gestärkt und gefördert werden. Neben Informationen zu konkreten Dienstleistungen, aktuellen Entwicklungen und Umsetzungen arbeiten wir gemeinsam an Ihren Fragen in Bezug auf Angebote und Services der Fachstellen weiter. Dieser Abend soll von inhaltlichem Austausch über Herausforderungen und Bedürfnisse vor Ort geprägt sein. Den Abschluss bildet ein Apéro.

Die Fachstellenleitenden empfehlen den Kirchgemeinderäten und Kirchgemeinderätinnen zu mehreren zu kommen, so dass der Austausch und das Kontaktnüpfen nicht nur von einer Person abhängig ist.

Um Anmeldung bis zum **20. Oktober 2023** unter [Treffpunkt für Kirchgemeinderät*innen KOM | Katholische Landeskirche Thurgau \(kath-tg.ch\)](https://www.kath-tg.ch) wird gebeten.

7. Weiterbildungstag für Kirchgemeinderäte

Wir bitten Sie, sich bereits heute das Datum des Weiterbildungstages für Kirchgemeinderäte zu notieren und an Ihre Kolleginnen und Kollegen weiterzuleiten. Der Weiterbildungstag 2024 findet am

Samstag, 2. März 2024, 08.30 – 12.30 Uhr mit anschliessendem Stehimbiss in **Amriswil** statt.

Der Weiterbildungstag wird das Thema «Kirchenbau – Verantwortung heute und in Zukunft» aufnehmen. Als Referentin konnten wir Dr. Eva Schäfer gewinnen.

[Dr. ing. Eva Schäfer](https://www.uni-weimar.de/) hat an der Bauhausuniversität Weimar mit dem Thema Umnutzung von Kirchengebäuden promoviert. In den Jahren 2016 bis 2020 war sie als Denkmalpflegerin im Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau tätig. Sie ist eine Koryphäe rund um das Thema Erhaltungsstrategie für Kirchenbauten.

8. Veränderungen beim Pfarreiblatt *forumKirche*

Das Pfarreiblatt *forumKirche* wird auf das Jahr 2024 die Herausgabe der Ausgaben von 24 auf 23 umstellen. Dazu wird im Frühling (Auffahrt/Pfingsten) und vor Weihnachten je eine Ausgabe mit dreiwöchiger Gültigkeit herausgegeben. Die sogenannten «Dreiwöcher» kennen die Leserinnen und Leser bereits, da diese schon seit langem in den Monaten Januar (Sportferien), Juli, August (Sommerferien) und im Oktober (Herbstferien) erscheinen. Mit den zwei zusätzlichen dreiwöchig erscheinenden Ausgaben wird der Charakter des Pfarreiblattes nicht geändert. Zudem sind die «Dreiwöcher» über das gesamte Jahr hinweg verteilt. Die Einführung der zwei zusätzlichen «Dreiwöcher» und die damit verbundene Reduktion um eine Ausgabe bietet sowohl den Mitarbeitenden in der Redaktion als auch den Pfarrei-Redaktorinnen und –Redaktoren einen grösseren Gestaltungsfreiraum.

Die Pfarreisekretariate werden in den nächsten Tagen über diese Änderung informiert und werden die neuen Erscheinungstermine des Pfarreiblatts *forumKirche* erhalten.

Weiter dürfen wir Sie darüber informieren, dass das Pfarreiblatt *forumKirche* ab der Ausgabe 01/2024 auf 100 % Recyclingpapier mit dem Siegel «Blauer Engel» gedruckt wird.

9. Neugestaltung Gottesdienstinserat Thurgauer Zeitung

Seit vielen Jahren erscheint jeden Samstag in der Thurgauer Zeitung die Gottesdienstagenda. Ab dem Januar 2024 wird das Inserat in einer neuen optischen Gestalt und mit einem Format erscheinen. Die unübersichtliche Auflistung der Gottesdienste wird durch ein attraktives farbiges Layout mit monatlichen wechselnden Sujets abgelöst. Das Inserat verweist mit Text und QR-Code auf die Gottesdienstagenda auf der Webseite www.kath-tg.ch/gottesdienste-tg.

10. Urheberrechtliche Vergütung von gestreamten Gottesdiensten, Konzerten oder Videos on Demand

Im Rundschreiben vom 5. April 2023 haben wir Sie darüber informiert, dass die Kirchgemeinden für Auführungen von urheberrechtlich geschützter Musik über digitale Kanäle, welche über die Leistungen des Gesamtvertrages der RKZ mit der SUISA hinausgehen, ab dem Jahr 2023 selber in der Verantwortung stehen. Die RKZ hat dazu ein Faktenblatt erarbeitet, welches wir Ihnen in der Beilage weiterleiten.

11. Beisetzung von Urnen oder Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen

Aufgrund der angestiegenen Zahl der Nachfragen nach alternativen Beisetzungsorten von Urnen oder Kremationsasche weisen wir Sie auf das [Merkblatt des Amt für Umwelt des Kanton Thurgau](#) hin. Die Bestattung von Kremationsasche oder Urnen ausserhalb von Friedhöfen ist nur in dafür bestimmten Arealen, wie zum Beispiel Waldfriedhöfen, erlaubt. Das Verstreuen von Kremationsasche in der Luft, in fliessende Gewässer oder in den Bodensee ist grundsätzlich nicht erlaubt.

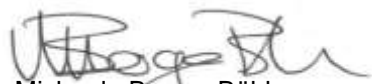
Bei Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung und wünschen Ihnen eine schöne Herbstzeit.

Freundliche Grüsse

KATHOLISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU



Cyrill Bischof
Präsident



Michaela Berger-Bühler
Generalsekretärin